

Antrag der Fraktion der CDU**Schaffung von drogenfreien Bereichen**

Bisher gilt, dass der Besitz von Betäubungsmitteln zum Eigenbedarf (geringe Menge) strafrechtlich nicht verfolgt wird; die ermittelten Taten werden durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Dies führt u. a. dazu, dass auch vor besonders sensiblen Orten wie Schulen und Kindergärten der Besitz von geringen Mengen an Betäubungsmitteln nicht strafrechtlich verfolgt wird. Insbesondere Dealer nutzen diese Regelung aus: Sie haben in der Nähe ein größeres Drogendepot und nehmen daraus zum Verkauf nur soviel mit, dass die Eigenbedarfsgrenze nicht überschritten wird. Falls die Polizei diese geringe Menge an illegalen Drogen bei ihnen findet, sehen die Staatsanwaltschaften zumeist von der Strafverfolgung ab. Der Dealer steht buchstäblich am nächsten Tag an der gleichen Stelle wieder und führt seine Geschäfte fort.

Die Dealer nutzen die Eigenbedarfsgrenzen aus, um ihren Handel mit Betäubungsmitteln nicht zu gefährden und Strafverfolgung zu vermeiden. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Betäubungsmitteln und als Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit, sollten diese Eigenbedarfsausnahmen bei der Strafverfolgung an besonders sensiblen Orten nicht mehr gelten. Diese Orte sollen in einer Verordnung zu den Eigenbedarfsgrenzen nach § 31a Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zu „drogenfreien Bereichen“ erklärt werden, in denen der Besitz von verbotenen Betäubungsmitteln, unabhängig von der mitgeführten Menge, immer strafrechtlich verfolgt wird. In den drogenfreien Bereichen wird eine Null-Gramm-Grenze festgelegt. Dies bedeutet, dass bereits ab dem ersten Gramm des Besitzes eine Strafverfolgung stattfinden kann.

Den Strafverfolgungsbehörden werden durch die Einrichtung der drogenfreien Bereiche mehr Instrumente an die Hand gegeben, um die Drogenkriminalität an besonders sensiblen Orten bekämpfen zu können. Die Dealer können sich nicht mehr hinter den Eigenbedarfsgrenzen verstecken.

Das Land Berlin hat Anfang April 2015 den Görlitzer Park zu einer drogenfreien Zone erklärt und die Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Umsetzung des § 31a BtMG geändert. Mit einer Task-Force wurden schon erste Erfolge bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität, aber auch bei der Drogenprävention, erzielt. Im Land Bremen gibt es bisher keinen Erlass bzw. keine Verfügung wie der § 31a BtMG von Polizei und Staatsanwaltschaft umgesetzt werden soll.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, eine gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Umsetzung des § 31a BtMG zu erlassen.

Diese Verfügung soll folgende Punkte beinhalten:

1. Eine feste Definition der Eigenbedarfsgrenzen von Betäubungsmitteln in welcher von einer Strafverfolgung abgesehen werden soll.
2. Eine Ausnahmeregelung der Eigenbedarfsgrenzen für den Gebrauch von Betäubungsmitteln, welcher eine Verführungswirkung auf Kinder oder nicht abhängige Jugendliche oder Heranwachsende hat.

3. Eine Ausnahmeregelung der Eigenbedarfsgrenzen vor oder in Einrichtungen oder Anlagen, die regelmäßig von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden (insbesondere Kindergärten, Spielplätze, Schulen, Jugendheime).
4. Eine Ausnahmeregelung der Eigenbedarfsgrenzen in Bereichen, an denen eine merklich beeinträchtigende Belastung der bestimmungsgemäßen Nutzung durch Drogenhandel beziehungsweise damit zusammenhängenden Straftaten zu verzeichnen ist. Diese Bereiche sollen in gemeinsamer Feststellung des Polizeipräsidenten der Stadt Bremen bzw. der Stadt Bremerhaven und des Generalstaatsanwalts des Landes Bremen benannt werden.

Wilhelm Hinners, Dr. Thomas vom Bruch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU